

RS Vwgh 1997/7/17 97/09/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.1997

Index

15 Rechtsüberleitung Unabhängigkeitserklärung Übergangsrecht

Rechtsbereinigung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17;

ÜG 1920 §25 Abs3;

Rechtssatz

Ein in einem anhängigen Verfahren von einer Behörde an eine andere Behörde gerichtetes Ersuchen um Stellungnahme begründet kein weiteres Verwaltungsverfahren bei der ersuchten Behörde iSd § 17 AVG (vgl zur Einheit des Verwaltungsverfahrens auch § 39 Abs 2 AVG) (hier: Da das iZm der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei der ersuchenden Behörde

- Präsidentschaftskanzlei - laufende Verfahren auf Erlassung eines Gnadenaktes gem § 25 Abs 3 ÜG 1920 noch nicht abgeschlossen war, bestand kein Recht auf Akteneinsicht in Ansehung der eingeholten Stellungnahme der Dienstbehörde).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090136.X01

Im RIS seit

23.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at